



Kanton Zürich  
Baudirektion

## Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWR b 1085

Nr. 0588

vom 05. Nov. 2019

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 39 44, [www.gewaesserschutz.zh.ch](http://www.gewaesserschutz.zh.ch)

1/4

## Quellfassungen Hueb. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Zürich

Betroffene Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich  
Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, Postfach 2302, 8021 Zürich

Massgebende - Schutzzonenplan Quellfassungen Hueb (GWR b 1085) 1:1000 vom 17. Juni 2019  
Unterlagen - Schutzzonenreglement Quellfassungen Hueb (GWR b 1085) vom 18. Juni 2019  
- Festsetzungsbeschluss Stadtrat von Zürich Nr. 771 vom 28. August 2019

Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht (Nr. 18.152.1) «Revision Grundwasserschutzzonen der  
Unterlagen Quellen Hueb» der Friedli Partner AG, Zürich, vom 17. Dezember 2018

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

### Sachverhalt

Mit Schreiben vom 25. Oktober 2019 reichte die Wasserversorgung der Stadt Zürich die überarbeiteten Schutzzonenakten der Quellfassungen Hueb (Grundwasserrecht b 1085) zur Genehmigung ein.

### Erwägungen

#### Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 934/1979 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Quellfassungen links der Limmat, darunter auch um die Quellfassungen Hueb genehmigt. Im Rahmen der Konzessionserteilung wurde gefordert, die Schutzzonen zu überarbeiten und den heute gültigen Vorschriften anzupassen. Im Auftrag der Wasserversorgung Zürich erarbeitete die Friedli Partner AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 17. Dezember 2018 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 21. Januar 2019 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 28. August 2019 hob der Stadtrat von Zürich den alten Festsetzungsbeschluss vom 15. Dezember 1978 bezüglich der Quellfassungen Hueb auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Quelfassungen Hueb gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Stadtrat von Zürich hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren. Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Stadtrat von Zürich.

## Es wird verfügt:

### I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 934/1978 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hueb (GWR b 1085) wird bezüglich dieser Fassungen aufgehoben. Die mit gleicher Verfügung erfolgte Genehmigung der weiteren Grundwasserschutzzonen um die anderen Quelfassungen links der Limmat bleibt in Kraft.
2. Die mit Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 28. August 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hueb (GWR b 1085) und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.
3. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Quelfassungen Hueb zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

**«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Hueb (Grundwasserrecht b 1085)**

**Zürich-Altstetten.** Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom ..... die mit Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 28. August 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grund-

wasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Hueb und das entsprechende Reglement genehmigt.

*Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom ..... bis ..... bei der Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, Postfach 2302, 8021 Zürich eingesehen werden.»*

4. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
6. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Stadtrat von Zürich wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Geomatik + Vermessung, Zürich, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

## **II. Gebühren**

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, Postfach 2302, 8021 Zürich

Staatsgebühr:	Fr.	662.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	96.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
<b>Total:</b>	<b>Fr.</b>	<b>758.00</b>

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### IV. Mitteilung an

- Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Altstetten-Zürich, Altstetterstrasse 142, Postfach, 8048 Zürich), Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
  - ergänzende Unterlagen
  - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Wasserversorgung Zürich, Hardhof 9, Postfach 2302, 8021 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen (Plan und Reglement je fünffach)
- Stadt Zürich, Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
  - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

### Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz  
Grundwasser und Wasserversorgung

  
Marco Ghelfi  
Sektionsleiter

Versand: 05. Nov. 2019

Inkrafttreten

Datum: 13. Jan. 2020



**Rubrik:** Weitere kommunale Bekanntmachungen

**Unterrubrik:** Weitere Bekanntmachung

**Publikationsdatum:** KABZH - 06.12.2019

**Meldungsnummer:** KO-ZH05-0000000705

**Kanton:** ZH

**Publizierende Stelle:**

Stadt Zürich - Amt für Baubewilligungen, Lindenhofstrasse  
19, 8010 Zürich

**Im Auftrag von:**

Stadt Zürich, Wasserversorgung, André Lusti, Hardhof 9,  
8021 Zürich

## Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Quelfassungen Hueb (Grundwasserrecht b 1085)

**Betrifft:** Zürich

**Betrifft**

Zürich-Altstetten

### Rechtliche Hinweise

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 05. November 2019 die mit Beschluss des Stadtrates von Zürich vom 28. August 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Hueb und das entsprechende Reglement genehmigt.

### Einsprachen Einwände und Begehren

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

### Koordinaten

Die Unterlagen können vom 6. Dezember 2019 bis 23. Dezember 2019 und vom 3. Januar 2020 bis 6 Januar 2020 bei der Stadt Zürich, Amt für Baubewilligungen, Planaufgabe, Büro 003, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, 8001 Zürich, von 8 bis 9 Uhr (zu anderen Zeiten nach telefonischer Absprache 044 412 29 83/85) eingesehen werden.

### Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute  
beim Baurekursgericht kein Rechts-  
mittel eingelegt worden.

Zürich, 13. Jan. 2020

Baurekursgericht  
des Kantons Zürich  
Die Kanzlei: 

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 28. August 2019

771.

**Wasserversorgung Zürich, Neuerlass Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement für die Quellengruppe Hueb im Quartier Albisrieden**

**IDG-Status: öffentlich**

## 1. Ausgangslage

Die Stadt Zürich ist als Fassungseigentümerin verpflichtet, Quell- und Grundwasserschutzzonen auszuscheiden und die zugehörigen Schutzzonenvorschriften zu erlassen (§ 35 Abs. 1 Einführungsgesetz zum Gewässerschutzgesetz, EG GSchG, LS 711.1).

Zum Schutz der Quellengruppe Hueb auf dem Grundstück Kat.-Nr. AR 6654 in Albisrieden hat der Stadtrat mit STRB Nr. 3274/1978 Schutzzonen ausgeschieden und Schutzzonenvorschriften erlassen. Die Baudirektion des Kantons Zürich hat den entsprechenden Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement mit Verfügung Nr. 934/1979 genehmigt.

Die gemäss § 36 Wasserwirtschaftsgesetz (WWG, LS 724.11) erforderliche Konzession zur Nutzung des Quellwassers zu Trinkzwecken wurde am 10. November 2016 durch Verfügung des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft des Kantons Zürich (AWEL) bis zum 31. Dezember 2046 erneuert, unter der Auflage, die Schutzzonendimensionierung den geänderten gesetzlichen Bestimmungen anzupassen.

## 2. Neuerlass Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement

Das auf den aktuellen gesetzlichen Grundlagen basierende hydrogeologische Gutachten der Friedli Partner AG vom 17. Dezember 2018 kam im Wesentlichen zum Schluss, dass die Schutzzonen um die Quellfassungen Hueb grösser zu dimensionieren sind. Unter Berücksichtigung der Ergebnisse dieses hydrogeologischen Gutachtens passte die Wasserversorgung Zürich (WVZ) den Schutzzonenplan an und überarbeitete das Schutzzonenreglement.

Das AWEL hält in seinem Prüfungsbericht vom 15. August 2019 fest, dass der angepasste Schutzzonenplan (Entwurf vom 17. Juni 2019) und das überarbeitete Schutzzonenreglement (Entwurf vom 18. Juni 2019) den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Somit sind die bestehenden Schutzzonen um die Quellengruppe Hueb aufzuheben. Die neuen Schutzzonen sind gemäss dem angepassten Schutzzonenplan (Fassung vom 17. Juni 2019, Beilage 1) und dem zugehörigen überarbeiteten Schutzzonenreglement (Fassung vom 18. Juni 2019, Beilage 2) festzusetzen.

## 3. Publikation, Genehmigung und Inkrafttreten

Der angepasste Schutzzonenplan und das überarbeitete Schutzzonenreglement sind öffentlich bekannt zu machen und aufzulegen sowie den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern mitzuteilen (§ 39 Abs. 1 EG GSchG). Die Schutzzonenfestsetzung bedarf zudem der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich (§ 35 Abs. 2 EG GSchG).

Der neue Schutzzonenplan und das neue Schutzzonenreglement für die Quellengruppe Hueb treten mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.

## 4. Zuständigkeit

Für den Erlass des Schutzzonenplans und des Schutzzonenreglements ist der Stadtrat zuständig (§ 35 Abs. 1 und § 36 Abs. 2 EG GSchG).

Auf Antrag des Vorstehers des Departements der Industriellen Betriebe beschliesst der Stadtrat:

1. Es werden ein neuer Schutzzonenplan gemäss Beilage 1 (Entwurf vom 17. Juni 2019) und ein neues Schutzzonenreglement gemäss Beilage 2 (Entwurf vom 18. Juni 2019) für die Quellengruppe Hueb erlassen.
2. Der neue Schutzzonenplan und das neue Schutzzonenreglement für die Quellengruppe Hueb treten mit der Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft.
3. Der mit Stadtratsbeschluss Nr. 3274/1978 erlassene Schutzzonenplan und das zugehörige Schutzzonenreglement werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Schutzzonenplans und des neuen Schutzzonenreglements für die Quellengruppe Hueb aufgehoben.
4. Der Direktor der Wasserversorgung wird ermächtigt, die öffentliche Auflage unter Bekanntgabe an die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer vorzunehmen sowie die Aufhebung und Neufestsetzung der Schutzzonen der Baudirektion des Kantons Zürich zur Genehmigung zu unterbreiten.
5. Christina Stettler, Leiterin Finanzen & Services, Wasserversorgung, wird bevollmächtigt, die Stadt Zürich, Wasserversorgung, beim grundbuchlichen Vollzug der Aufhebung und Neufestsetzung der Schutzzonen zu vertreten.
6. Mitteilung je unter Beilagen an die Vorstehenden des Finanz-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Stadtkanzlei (Kanzleidienste), Liegenschaften Stadt Zürich, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt, Grün Stadt Zürich, das Amt für Hochbauten, Immobilien Stadt Zürich, das Amt für Baubewilligungen und die Wasserversorgung.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin

Dr. Claudia Cuche-Curti

Kanton Zürich  
**Gemeinde Zürich**

Grundwasserschutzzonen  
**Hueb J, K, L (GWR b 1085)**

Situation 1:1000

Vom Stadtrat der Stadt Zürich festgesetzt mit  
**Stadtratsbeschluss STRB-Nr. 0771/2019**  
**vom 28. August 2019**

Vom Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft genehmigt  
**am (Nr. )**

**Verfasser** Stadt Zürich Geomatik + Vermessung, Weberstrasse 5, 8004 Zürich

Plan Nr.	Bearbeiter:	Datum Druck	Grundlagendaten
70145_GWSZ_Hueb	Fuchs	17.06.2019	Grunddatensatz der amtlichen Vermessung, Nachgeführt bis 03.06.2019, © Amtliche Vermessung

**Legende**

- Zone S1
- Zone S1a
- Zone S1b
- Zone S1c
- Zone S2
- Zone S2a
- Zone S2b
- Zone S2c
- Zone S3
- Zone S3a
- Zone S3b
- Zone S3c
- Spezialzone
- Rechtskräftige Zonen, die nicht Gegenstand dieses Verfahrens sind.
- Kataster der belasteten Standorte (KbS)
- Bauzone
- Wald
- Gewässer

**Koordinatenliste**

Nummer	E	N
70145.J1	2678118.60	1246442.04
70145.J2	2678040.04	1246433.45
70145.J3	2678054.49	1246474.75
70145.J4	2678132.13	1246480.97
70145.J5	2678194.00	1246351.00
70145.J6	2677992.52	1246325.40
70145.J7	2678026.77	1246479.71
70145.K1	2678400.20	1246422.60
70145.K2	2678261.50	1246457.25
70145.K3	2678301.00	1246479.00
70145.K4	2678400.20	1246442.83
70145.K5	2678409.69	1246315.51
70145.K6	2678205.27	1246347.39
70145.K7	2678299.92	1246482.98
70145.L1	2678544.11	1246504.59
70145.L2	2678447.93	1246497.30
70145.L3	2678445.73	1246526.31
70145.L4	2678541.91	1246533.61
70145.L5	2678419.70	1246536.60
70145.L6	2678622.44	1246551.40

**Wasserfassungen**

- Zuleitung
- Fassungsleitung
- Grundwasserfassung
- Brunnenstube

